



Antrag auf Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung in der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für das zweite Halbjahr 2023 bei angestellten Tagespflegepersonen

Hiermit beantrage ich für den Zeitraum vom _____ bis _____ (max. 31.12.2023) die Erstattung von Beiträgen zur

- Alterssicherung Krankenversicherung Pflegeversicherung
 Arbeitslosenversicherung Umlage U1 und U2

für die bei mir angestellte Tagespflegeperson _____

Angaben zur/zum Antragsteller/-in (Arbeitgeber/-in)

Name, Vorname/Einrichtung

Ansprechpartner/-in der Einrichtung

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon

E-Mail

Name der Bank

IBAN

BIC

Name, Vorname Kontoinhaber/-in (falls abweichend)

Angaben zur angestellten Tagespflegeperson

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon

E-Mail

angestellt seit dem

- Die Tagespflegeperson hat in dem o. g. Zeitraum Kinder aus anderen Landkreisen betreut. (Bitte das Formular „Mitteilung auswärtige Kinder“ beifügen)
- Die Abtretungserklärungen der Tagespflegeperson für die ihr zugeordneten Kinder liegen vor.
- Gehaltsabrechnungen der angestellten Tagespflegeperson im beantragten Zeitraum sind beigelegt.

Dem Antrag sind als Nachweise beizulegen:

Gehaltsabrechnung der angestellten Tagespflegeperson im beantragten Zeitraum. Bei immer gleichem Gehalt sind zwei Abrechnungen im beantragten Zeitraum ausreichend. Bei monatlich unterschiedlichem Gehalt bitte alle Monatsabrechnungen beilegen.

Hiermit versichern wir, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber/-in

Unterschrift angestellte Tagespflegeperson

Hinweise zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei angestellten Tagespflegepersonen

Grundsätzliches

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Erstattung der Sozialversicherungsaufwendungen bei angestellten Tagespflegepersonen auf gemeinsamen Antrag des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin und der Tagespflegeperson. Die Erstattung erfolgt halbjährlich rückwirkend und separat von der Zahlung der laufenden Geldleistung.

Wie hoch ist die Erstattung?

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII ist die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung Bestandteil der laufenden Geldleistung.

Konkret heißt dies, dass auf Antrag der nachgewiesene monatliche Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung erstattet wird. Außerdem kann die hälftige Erstattung der Umlagen U1 und U2 beantragt werden.

Mitwirkungspflicht

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gemäß § 60 SGB I verpflichtet sind, uns jede Beitragsänderung, auch Nachberechnungen oder Beitragsrückzahlungen, für den beantragten Zeitraum mitzuteilen.